

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.10.1954

Geschäftszahl

2979/52

Rechtssatz

Der Körperschaftsteuer unterliegen nicht die Gemeinden schlechthin mit ihrem gesamten Einkommen, sondern ihre einzelne Betriebe gewerblicher Art, und zwar jeder solche Betrieb für sich, sodaß Verluste eines solchen Betriebes nicht mit Gewinnen anderer Betriebe derselben Körperschaft ausgeglichen werden können, das anderweitige Einkommen der Körperschaft (aus Steuern, Umlagen, Mitgliedsbeiträgen usw) aber nicht zur Steuer herangezogen wird.